

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND ANDERE WERBEMITTEL

Gültig ab 01.01.2020

## 1. Anzeigenauftrag

1.1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen der Burda Community Network GmbH (im Folgenden BCN) und dem Auftraggeber (im Folgenden „Auftraggeber“) über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel (im Folgenden „Anzeigen“) des Auftraggebers (Direktkunde) oder von Werbungsleitenden oder sonstigen Inserenten in Zeitschriften, einem ePaper, einer eMagazine und anderen Medien, im In- und Ausland, zum Zweck der Verbreitung. Die vorliegenden AGBs gelten entsprechend auch für Gegenseitigkeiten zwischen dem AG und dem jeweiligen Verleger, soweit BCN die Abwicklung übernimmt. AG und BCN können aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen treffen.

## 1.2. ePaper ist eine ausschließlich in elektronischer Form, ohne Trägermedium verbreitete Ausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift, deren redaktioneller und werblicher Inhalt (ungeachtet etwaiger Zusatzfunktionen, die sich unmittelbar aus den technischen Nutzungsmöglichkeiten ergeben, z.B. Verlinkungen) weitgehend identisch ist mit dem gleichnamigen Printausgabe und die im Hinblick auf die darin enthaltene Information mit dem Printausgabe vermarktet wird.

1.3. „eMagazine“ ist ausschließlich in elektronischer Form ohne Trägermedium verbreitete Publikation, deren redaktioneller und werblicher Inhalt in der Regel eigenständig ist (auch vom Inhalt einer etwaigen gleichnamigen Printausgabe einer Zeitschrift abweichend) und die im Hinblick auf die darin enthaltene Anzeigen eigenständig (unabhängig von einer etwaigen gleichnamigen Printausgabe) vermarktet wird.

## 2. Anzeige und andere Werbemittel

2.1. Eine Anzeige kann aus einem oder mehreren der genannten Elemente bestehen:

- aus einem Bild oder Text;
- aus Tonfolgen und Bewegtbildern;
- aus einer sensiblen Fläche, die bei Anklücken die Verbindung mittels einer vom AG genannten Online- und Mobile-Anzeige zu weiteren Daten herstellt, die im Bereich des AG oder eines Drittanbieters liegen.

2.2. Anzeigen, die auf Grund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden durch BCN kenntlich gemacht. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an Text und nicht in andere Anzeigen angrenzen.

2.3. Für die Veröffentlichung von Anzeigen kommen grundsätzlich die Formate in Frage, die in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesen sind. Sonderverformen sind nach Rücksprache und Beauftragung möglich.

2.4. Reservierungen von Anzeigen und Ad-Specials sind für BCN bzw. den jeweiligen Verleger bis zu dem in einem schriftlichen Angebot genannten Termin bindend. Danach verlieren diese ersatzlos und ohne Rücksprache.

## 3. Abschluss

3.1. Ein „Abschluss“ (im Folgenden „Anzeigenauftrag“) ist ein Vertrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen. Der Abschluss ist ein Vertrag, der die wesentlichen Vertragsbedingungen der jeweiligen Veröffentlichungen auf Abruf des AG festlegt. Anzeigenaufträge von Werbemitteln und Werbegewerben werden nur für namentlich genau genannte Werbungsleitende angenommen. Die Werbung für die Produkte oder Dienstleistungen eines anderen als des bei der Buchung angegebenen Werbungsleitenden bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens BCN. Die jeweiligen Veröffentlichungen erfolgen auf Abruf des AG. Ein Abschluss kommt zustande durch die Buchung der Anzeige durch den AG (Angebot) und Bestätigung der Buchung durch BCN in Schriftform (Annahme). Jeder Abruf wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch BCN rechtsverbindlich. Buchung und Bestätigung können auch über OBS Online-Buchungssystem erfolgen (Infos zu OBS finden Sie unter [www.obs-portal.de](http://www.obs-portal.de)). Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beikäufer, Betreiber oder technische Sonderauftragsstellen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingekauft, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln (im Folgenden „Insertionsjahr“), sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

3.2. Werden einzelne oder mehrere Abrufe eines Abschlusses aus Umständen nicht erfüllt, die BCN nicht zu vertreten hat, so hat der AG, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtsfolgen, den Unterschied zwischen dem gewählten und dem tatsächlich Abnahme entsprechenden Abschuss zu erstatten.

3.3. Wird für konzernverbundene Unternehmen eine gemeinsame Rabattierung beantragt, ist der schriftliche Nachweis des Konzernstatus des Werbungsleitenden erforderlich. Konzernverbundene Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind Unternehmen, zwischen denen eine kapitalmäßige Beteiligung von mindestens 50 Prozent besteht. Der Konzernstatus ist bei Kapitalgesellschaften durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch Vorlage des letzten Jahresabschlusses, bei Personengesellschaften durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges, nachzuweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zum Abschluss des Insertionsjahres erbracht werden. Ein späterer Nachweis kann nicht rückwirkend anerkannt werden. Konzernrabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch BCN. Konzernrabatte werden nur für die Dauer der Konzernzugehörigkeit gewährt. Die Beendigung der Konzernzugehörigkeit ist unverzüglich anzuzeigen; mit der Beendigung der Konzernzugehörigkeit endet auch die Konzernrabattierung.

## 4. Anzeigen-Millimeter

4.1. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

## 5. Ablehnungsbezugnis

5.1. BCN behält sich vor, Anzeigen - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - abzulehnen, wenn

- deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder
- deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder
- deren Veröffentlichung für BCN oder den jeweils beteiligten Verleger wegen des Inhalts, der Gestaltung, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist oder
- Anzeigen die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten.

5.2. Anzeigen für andere Werbemittel sind für BCN erst nach Vorlage des Musters und dessen Billigung bindend.

5.3. Anzeigen, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten (Verbundwerbung), bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Annahmeerklärung durch BCN. Diese berechtigt BCN zur Erhebung eines Verbundaufschlusses. Die Ablehnung einer Anzeige wird dem AG unverzüglich mitgeteilt.

5.4. BCN ist berechtigt, die Schaltung der Anzeige in elektronischen Ausgaben vorübergehend zu unterbrechen, falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte der Webseite vorliegt, auf die der Hyperlink in der Anzeige verweist. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Ermittlungen staatlicher Behörden oder einer Abmahnung eines vermeintlich Verletzten, es sei denn, diese ist offensichtlich unbegründet. Der AG wird über die Sperrung unterrichtet und hat die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte unverzüglich zu entfernen oder deren Rechtmäßigkeit darzulegen und ggf. zu beweisen. BCN behält sich die Anzeige durch eine andere Anzeige und/oder durch einen Hyperlink auf eine andere Website zu ersetzen. Die insoweit entstehenden Mehrkosten können dem AG nach Nachweis durch BCN in Rechnung gestellt werden; die Entscheidung darüber obliegt BCN. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

5.5. BCN ist insbesondere berechtigt, eine bereits veröffentlichte Anzeige aus der elektronischen Ausgabe zurückzuziehen, wenn der nachträglich unbeschriebene Änderungen der Inhalte der Anzeige vorliegt oder die URL, der Verlinkung ändert oder der Inhalt der Website, auf die der Link verlinkt ist, wesentlich verändert ist. In diesem Fall steht dem AG keine kostenfreie Ersatzlösungsbefugnis zu, wobei der Verlag seinen vereinbarten Vergütungsanspruch behält.

## 6. Druckerunterlagen für Zeitschriften

6.1. Aufträge für Anzeigen mit besonderen Platzierungswünschen müssen so rechtzeitig bei BCN eingehen, dass dem AG noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht ausreicht ist. Rubrierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

6.2. Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckerunterlagen oder anderer Werbemittel ist allein der AG verantwortlich. Die Lieferung hat über das DUON-Portal ([www.duon-portal.de](http://www.duon-portal.de)) zu erfolgen, soweit nicht anders vereinbart. Der AG hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckerunterlagen für Sorten zu tragen, dass die übermittelten Dateien frei von Computerviren sind. Er ist insbesondere verpflichtet, zu diesem Zweck handelsübliche Schutzprogramme einzusetzen, die jeweils dem neusten Stand entsprechen. Entdeckt BCN auf einer ihm übermittelten Datei Schadensquellen der vorbeschriebenen Art, wird BCN von dieser Datei keinen Gebrauch mehr machen und diese, soweit zur Schadensvermeidung bzw. -begrenzung (insbesondere zur Vermeidung des Übergreifens der Schadensquelle auf die EDV-Anlage der BCN) erforderlich, löschen, ohne dass dies die faktische gekennzeichnete Schadensersatzansprüche geltend machen kann. BCN behält sich vor, den AG auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den AG infizierte Schadensquellen der BCN Schaden entstanden sind. Bei der Anlieferung von digitalen Druckerunterlagen ist der AG verpflichtet, ordnungsgemäß, insbesondere dem Format und den technischen Vorgaben der BCN entsprechende Vorlagen für Anzeigen rechtzeitig vor Schaltungsbeginn anzuliefern. Nach Anzeigenschluss sind Störungen, Änderungen von Größen, Formaten und der Wechsel von Farben nicht mehr möglich. Die Druckdaten müssen den technischen Spezifikationen von DUON-Info exakt entsprechen. Andernfalls sind bei Format- und/oder Farbabweichungen Preisänderungen ausgeschlossen. Bei fermündlich aufgegebenen Anzeigen oder fermündlich erteilten Korrekturen haftet BCN nicht für die Richtigkeit der Wiedergabe. Eine Haftung wird auch nicht übernommen, wenn sich Mängel an der Vorlage erst bei der Reproduktion beim Druck zeigen. Der AG und der Werbungsleitende haben bei ungenügendem Abdruck dann keine Ansprüche. Evt. entstehende Mehrkosten müssen weiter berechnet werden. BCN übernimmt keine Gewähr, wenn durch eine verspätete Anlieferung der Druckerunterlagen vereinbarte Platzierungen nicht eingehalten werden können und eine Minderung der Druckqualität eintritt.

6.3. Kosten der BCN und/oder des jeweiligen Verlages für vom AG gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckerunterlagen hat der AG zu tragen. Verlangt der AG nach dem belagten Titel nach Maßgabe der Angaben in der Preisliste sowie in der Auftragsbestätigung übliche Beschaffenheit der Anzeigen im Rahmen der durch die Druckerunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Dies gilt nur für den Fall, dass der AG die verbindlichen technischen Vorgaben der BCN zur Erstellung und Übermittlung von Druckerunterlagen im DUON-Portal einhält. Wenn ein Auftrag nicht oder falsch durchgeführt wird, weil der AG seine Mitwirkungspflichten verletzt, insbesondere Produktionsvorgaben nicht rechtzeitig, vollständig und/oder mangelhaft oder falsch gekennzeichnet abgeliefert hat, hat BCN dennoch Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Anzeigemotive, die von BCN oder dem jeweiligen Verleger selbst in der AG gestaltet wurden (Promotions), dürfen nur für Anzeigen in den dafür bei BCN gebuchten Ausgaben verwendet werden. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt. Etwaige den Angaben von BCN oder dem jeweiligen Verleger selbst zugrunde liegende Konzepte und Bestandteile sind unheber- und wettbewerbsrechtlich geschützt und vom AG vertraulich zu behandeln. Diese Konzepte dürfen insbesondere weder in dieser noch in abgewandelter Form an Dritte weitergegeben noch von dem AG außerhalb des Vertragszweckes für eigene Zwecke genutzt werden.

6.4. Entfallen die Anzeigen vor dem Ende der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit bzw. Leistung, so hat der AG Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung des anderen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde.

6.5. BCN hat das Recht, eine Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung zu verweigern, wenn

- diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des AG steht, oder
- diese für BCN oder den jeweiligen Verleger nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Nicht für BCN eine ihm für die Ersatzanzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige/Ersatzveröffentlichung erneut nicht einwandfrei, so hat der AG ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung/Abruf. Bei wesentlichen Mängeln der Anzeige ist der Rückgängigmachung des Abrufs ausgeschlossen. Der AG wird die Anzeige unverzüglich nach Veröffentlichung überprüfen. Soweit der AG Kaufmann ist, müssen Mängelungen unverzüglich nach der Veröffentlichung gegenüber BCN geltend gemacht werden, es sei denn es handelt sich um nicht offensichtliche Mängel, dann gilt eine Frist von sechs Monaten. Soweit der AG Verbraucher ist, müssen Reklamationen (offensichtlichen Mängeln binnen zwei Wochen, bei nicht offensichtlichen Mängeln binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verzugsbeginn geltend gemacht werden.

## 7. Zusätzliche Bestimmungen für Anzeigen in elektronischen Medien

7.1. Der AG ist verpflichtet zur vollständigen Anlieferung einwandfreier und geeigneter Anzeigen für elektronische Ausgaben (Banner, Ziel-URL, Alt-Text und ggf. Motive) in der endgültigen digitalen Form bis spätestens fünf Werktage vor dem vereinbarten ersten Veröffentlichungstermin an BCN zu liefern. Für Sonderanfragen gilt eine Frist von zehn Werktagen. 7.2. Sind die Dateien auf dem Server des AG oder eines Dritten abgesichert, teilt der AG unter Berücksichtigung der zuvor genannten Bedingungen die URL der zu schaltenden Anzeige mit.

7.3. Etwaige Abweichungen sind mit BCN unverzüglich in Textform abzustimmen. Das Vorstehende gilt erkrankungsgleich auch für die vom AG genannten Adressen, auf die Anzeige verweisen soll.

7.4. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Anzeigen fordert BCN Ersatz an. Bei nicht ordnungsgemäßer Anlieferung oder verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung wird keine Gewähr für die vereinbarte Verbreitung der Anzeige übernommen.

7.5. Will der AG nach Ablauf der vorstehenden Fristen Anzeigen austauschen oder verändern oder von einem evtl. bestehenden Motivplan abweichen, wird BCN prüfen, ob diese Änderungen bzgl. des ursprünglich vereinbarten Veröffentlichungstermins noch vorgenommen werden können. Ist dies nicht der Fall, verbleibt es bei der ursprünglichen Vereinbarung.

7.6. Der AG hat vor Abschluss der individuellen Vereinbarung keinen Anspruch auf eine Platzierung der Anzeigen an einer bestimmten Position in den jeweiligen elektronischen Medien. Innerhalb eines elektronischen Mediums kann kein Konkurrenzschluss gewährleistet werden, d.h. dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Wettbewerber des AG während des gleichen Zeitraums innerhalb desselben elektronischen Mediums Anzeigen schalten.

## 8. Gewährleistung und Haftung

8.1. Die Haftung der vorhersehbarer Anforderungen eines dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende bestmögliche Wiedergabe der Anzeige. Die Gewährleistung gilt nicht für unwesentliche Fehler. Dem AG ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jederzeit eine gänzlich fehlerfreie Wiedergabe einer Anzeige zu ermöglichen. Ein Fehler in der Darstellung der Anzeige liegt insbesondere dann nicht vor, wenn er hervorgerufen wird:

- durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungsoftware oder -hardware (z.B. Browser) des Users oder des Internetdienleisters oder
- wenn die Beinträchtigung bei der Wiedergabe der Anzeige dessen Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder
- durch Störung der Kommunikationsnetze (z.B. aber nicht ausschließlich Leitungs- oder Stromausfall) bei BCN oder anderer Betreiber oder
- durch Rechterauftrag auf Grund Systemversagens oder Leitungsausfall oder
- durch unvollständige und/oder fehlerhafte oder ungespeicherte Angebote auf sog. Pro- oder User-Servern (Zwischenspeichern) oder im lokalen Cache oder
- durch einen Ausfall des von BCN genutzten Ad-Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert.

8.2. Von der Gewährleistung sind Störungen, die aus Mängeln oder Unterbrechung des Rechters oder des AG-Servers resultieren, vom AG zu vertreten.

8.3. Bei einem Ausfall des Ad-Servers über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 Prozent der gebuchten Zeit) einer zeitgebundenen Festschaltung, wird BCN versuchen, den Ausfall an Media-letting nachzuliefern. Im Falle des Scheiterns einer Nachlieferung, entfällt die Zahlungspflicht des AG für die in dem Zeitraum nicht realisierten bzw. durchschnittlich nicht angefallenen Medialeistungen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.4. Die Haftung für irgendwelche Schäden, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit; bei Erfüllungspflichten, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbar und vom AG nicht beherrschbaren Schaden begrenzt. Soweit BCN höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die er für die Schaltung des jeweiligen Werbemittels erhalten hätte.

8.5. Die Haftung für Schäden wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8.6. Auf Mängel können Schadensersatzansprüche des AG nur gestützt werden, soweit sie von BCN gem. §§ 276, 278 BGB zu vertreten sind.

8.7. BCN übernimmt, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Qualität der Darstellung, für Speicherausfall, Unterbrechung, evtl. Verspätung, Löschung und Fehlerübertragung bei der Kommunikation.

8.8. Ziff. 8.10. gilt nicht für Staaten bzw. Gerichtsbarkeiten, die den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Folge- oder zufällig entstandene Schäden nicht gestatten.

8.9. Alle gegen BCN gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verfallen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

8.10. Die Haftung für irgendwelche Schäden, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit; bei Erfüllungspflichten, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbar und vom AG nicht beherrschbaren Schaden begrenzt. Soweit BCN höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die er für die Schaltung des jeweiligen Werbemittels erhalten hätte.

8.11. Die Haftung für Schäden wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8.12. Auf Mängel können Schadensersatzansprüche des AG nur gestützt werden, soweit sie von BCN gem. §§ 276, 278 BGB zu vertreten sind.

8.13. BCN übernimmt, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Qualität der Darstellung, für Speicherausfall, Unterbrechung, evtl. Verspätung, Löschung und Fehlerübertragung bei der Kommunikation.

8.14. Ziff. 8.10. gilt nicht für Staaten bzw. Gerichtsbarkeiten, die den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Folge- oder zufällig entstandene Schäden nicht gestatten.

8.15. Alle gegen BCN gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verfallen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

8.16. Die Haftung für irgendwelche Schäden, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit; bei Erfüllungspflichten, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbar und vom AG nicht beherrschbaren Schaden begrenzt. Soweit BCN höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die er für die Schaltung des jeweiligen Werbemittels erhalten hätte.

8.17. Die Haftung für Schäden wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8.18. Auf Mängel können Schadensersatzansprüche des AG nur gestützt werden, soweit sie von BCN gem. §§ 276, 278 BGB zu vertreten sind.

8.19. BCN übernimmt, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Qualität der Darstellung, für Speicherausfall, Unterbrechung, evtl. Verspätung, Löschung und Fehlerübertragung bei der Kommunikation.

8.20. Ziff. 8.10. gilt nicht für Staaten bzw. Gerichtsbarkeiten, die den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Folge- oder zufällig entstandene Schäden nicht gestatten.

8.21. Alle gegen BCN gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verfallen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

8.22. Die Haftung für irgendwelche Schäden, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit; bei Erfüllungspflichten, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbar und vom AG nicht beherrschbaren Schaden begrenzt. Soweit BCN höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die er für die Schaltung des jeweiligen Werbemittels erhalten hätte.

8.23. Die Haftung für Schäden wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8.24. Auf Mängel können Schadensersatzansprüche des AG nur gestützt werden, soweit sie von BCN gem. §§ 276, 278 BGB zu vertreten sind.

8.25. BCN übernimmt, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Qualität der Darstellung, für Speicherausfall, Unterbrechung, evtl. Verspätung, Löschung und Fehlerübertragung bei der Kommunikation.

8.26. Ziff. 8.10. gilt nicht für Staaten bzw. Gerichtsbarkeiten, die den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Folge- oder zufällig entstandene Schäden nicht gestatten.

8.27. Alle gegen BCN gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verfallen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

8.28. Die Haftung für irgendwelche Schäden, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit; bei Erfüllungspflichten, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbar und vom AG nicht beherrschbaren Schaden begrenzt. Soweit BCN höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die er für die Schaltung des jeweiligen Werbemittels erhalten hätte.

8.29. Die Haftung für Schäden wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8.30. Auf Mängel können Schadensersatzansprüche des AG nur gestützt werden, soweit sie von BCN gem. §§ 276, 278 BGB zu vertreten sind.

8.31. BCN übernimmt, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Qualität der Darstellung, für Speicherausfall, Unterbrechung, evtl. Verspätung, Löschung und Fehlerübertragung bei der Kommunikation.

8.32. Ziff. 8.10. gilt nicht für Staaten bzw. Gerichtsbarkeiten, die den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Folge- oder zufällig entstandene Schäden nicht gestatten.

8.33. Alle gegen BCN gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verfallen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

8.34. Die Haftung für irgendwelche Schäden, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit; bei Erfüllungspflichten, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbar und vom AG nicht beherrschbaren Schaden begrenzt. Soweit BCN höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die er für die Schaltung des jeweiligen Werbemittels erhalten hätte.

8.35. Die Haftung für Schäden wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8.36. Auf Mängel können Schadensersatzansprüche des AG nur gestützt werden, soweit sie von BCN gem. §§ 276, 278 BGB zu vertreten sind.

8.37. BCN übernimmt, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Qualität der Darstellung, für Speicherausfall, Unterbrechung, evtl. Verspätung, Löschung und Fehlerübertragung bei der Kommunikation.

8.38. Ziff. 8.10. gilt nicht für Staaten bzw. Gerichtsbarkeiten, die den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Folge- oder zufällig entstandene Schäden nicht gestatten.

8.39. Alle gegen BCN gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verfallen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

8.40. Die Haftung für irgendwelche Schäden, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit; bei Erfüllungspflichten, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbar und vom AG nicht beherrschbaren Schaden begrenzt. Soweit BCN höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die er für die Schaltung des jeweiligen Werbemittels erhalten hätte.

8.41. Die Haftung für Schäden wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8.42. Auf Mängel können Schadensersatzansprüche des AG nur gestützt werden, soweit sie von BCN gem. §§ 276, 278 BGB zu vertreten sind.

8.43. BCN übernimmt, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Qualität der Darstellung, für Speicherausfall, Unterbrechung, evtl. Verspätung, Löschung und Fehlerübertragung bei der Kommunikation.

8.44. Ziff. 8.10. gilt nicht für Staaten bzw. Gerichtsbarkeiten, die den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Folge- oder zufällig entstandene Schäden nicht gestatten.

8.45. Alle gegen BCN gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verfallen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

8.46. Die Haftung für irgendwelche Schäden, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit; bei Erfüllungspflichten, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbar und vom AG nicht beherrschbaren Schaden begrenzt. Soweit BCN höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die er für die Schaltung des jeweiligen Werbemittels erhalten hätte.

8.47. Die Haftung für Schäden wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8.48. Auf Mängel können Schadensersatzansprüche des AG nur gestützt werden, soweit sie von BCN gem. §§ 276, 278 BGB zu vertreten sind.

8.49. BCN übernimmt, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Qualität der Darstellung, für Speicherausfall, Unterbrechung, evtl. Verspätung, Löschung und Fehlerübertragung bei der Kommunikation.

8.50. Ziff. 8.10. gilt nicht für Staaten bzw. Gerichtsbarkeiten, die den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Folge- oder zufällig entstandene Schäden nicht gestatten.

8.51. Alle gegen BCN gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verfallen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

8.52. Die Haftung für irgendwelche Schäden, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit; bei Erfüllungspflichten, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbar und vom AG nicht beherrschbaren Schaden begrenzt. Soweit BCN höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die er für die Schaltung des jeweiligen Werbemittels erhalten hätte.

8.53. Die Haftung für Schäden wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8.54. Auf Mängel können Schadensersatzansprüche des AG nur gestützt werden, soweit sie von BCN gem. §§ 276, 278 BGB zu vertreten sind.

8.55. BCN übernimmt, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Qualität der Darstellung, für Speicherausfall, Unterbrechung, evtl. Verspätung, Löschung und Fehlerübertragung bei der Kommunikation.

8.56. Ziff. 8.10. gilt nicht für Staaten bzw. Gerichtsbarkeiten, die den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Folge- oder zufällig entstandene Schäden nicht gestatten.

8.57. Alle gegen BCN gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verfallen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

8.58. Die Haftung für irgendwelche Schäden, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit; bei Erfüllungspflichten, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbar und vom AG nicht beherrschbaren Schaden begrenzt. Soweit BCN höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die er für die Schaltung des jeweiligen Werbemittels erhalten hätte.

8.59. Die Haftung für Schäden wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8.60. Auf Mängel können Schadensersatzansprüche des AG nur gestützt werden, soweit sie von BCN gem. §§ 276, 278 BGB zu vertreten sind.

8.61. BCN übernimmt, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Qualität der Darstellung, für Speicherausfall, Unterbrechung, evtl. Verspätung, Löschung und Fehlerübertragung bei der Kommunikation.

8.62. Ziff. 8.10. gilt nicht für Staaten bzw. Gerichtsbarkeiten, die den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Folge- oder zufällig entstandene Schäden nicht gestatten.

8.63. Alle gegen BCN gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verfallen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

8.64. Die Haftung für irgendwelche Schäden, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit; bei Erfüllungspflichten, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbar und vom AG nicht beherrschbaren Schaden begrenzt. Soweit BCN höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die er für die Schaltung des jeweiligen Werbemittels erhalten hätte.

8.65. Die Haftung für Schäden wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8.66. Auf Mängel können Schadensersatzansprüche des AG nur gestützt werden, soweit sie von BCN gem. §§ 276, 278 BGB zu vertreten sind.

8.67. BCN übernimmt, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Qualität der Darstellung, für Speicherausfall, Unterbrechung, evtl. Verspätung, Löschung und Fehlerübertragung bei der Kommunikation.

8.68. Ziff. 8.10. gilt nicht für Staaten bzw. Gerichtsbarkeiten, die den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Folge- oder zufällig entstandene Schäden nicht gestatten.

8.69. Alle gegen BCN gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verfallen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

8.70. Die Haftung für irgendwelche Schäden, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit; bei Erfüllungspflichten, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbar und vom AG nicht beherrschbaren Schaden begrenzt. Soweit BCN höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die er für die Schaltung des jeweiligen Werbemittels erhalten hätte.

8.71. Die Haftung für Schäden wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8.72. Auf Mängel können Schadensersatzansprüche des AG nur gestützt werden, soweit sie von BCN gem. §§ 276, 278 BGB zu vertreten sind.

8.73. BCN übernimmt, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Qualität der Darstellung, für Speicherausfall, Unterbrechung, evtl. Verspätung, Löschung und Fehlerübertragung bei der Kommunikation.

8.74. Ziff. 8.10. gilt nicht für Staaten bzw. Gerichtsbarkeiten, die den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Folge- oder zufällig entstandene Schäden nicht gestatten.

8.75. Alle gegen BCN gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verfallen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

8.76. Die Haftung für irgendwelche Schäden, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, gegenüber Kaufleuten ist in jedem Fall die Haftung für grobe und leichte Fahrlässigkeit; bei Erfüllungspflichten, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, für Vorsatz, auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbar und vom AG nicht beherrschbaren Schaden begrenzt. Soweit BCN höchstens bis zur Höhe der Vergütung, die er für die Schaltung des jeweiligen Werbemittels erhalten hätte.

8.77. Die Haftung für Schäden wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

8.78. Auf Mängel können Schadensersatzansprüche des AG nur gestützt werden, soweit sie von BCN gem. §§ 276, 278 BGB zu vertreten sind.

8.79. BCN übernimmt, abgesehen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Qualität der Darstellung, für Speicherausfall, Unterbrechung, evtl. Verspätung, Löschung und Fehlerübertragung bei der Kommunikation.

8.80. Ziff. 8.10. gilt nicht für Staaten bzw. Gerichtsbarkeiten, die den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für Folge- oder zufällig entstandene Schäden nicht gestatten.

8.81. Alle gegen BCN gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verfallen in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

8.